Absender. Max Albert, Stephanienstraße 51a, 76133 Karlsruhe

An
Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 55 – Naturschutz Recht
z.Hd. von Herrn Alexander Zink

76247 Karlsruhe

An
Rathaus am Marktplatz
Dezernat 5
z.Hd. Herrn Klaus Stapf

Karl-Friedrich-Straße 10
76124 Karlsruhe

Betreff: Besucherlenkungskonzept „Burgau“

Sehr geehrter Herr Zink,
sehr geehrter Herr Stapf,

am 21.06.2011 fand eine Besprechung beim Regierungspräsidium (RP) unter Leitung von Herrn Zink statt. U.a. wurde empfohlen, nunmehr ein Besucherlenkungskonzept zu erstellen.

Ein amtliches Konzept konnte wegen unzureichender personeller Ausstattung des RP bisher nicht angefertigt werden. Die vor Jahren aufgelegten Schutzgebietsblätter von Stadt und RP sind sich in der Wegedarstellung nicht einig. Die Texte der vor Ort vom RP angebrachten Schutzgebietstafeln weichen von der Vorgabe der Naturschutzverordnung ab. Die neuerdings angebrachten Wegsperren (Astwerk, Ketten) wurden von Besuchern zerstört. Die zeitlichen und inhaltlichen Kontrollen durch Feldhüter und Naturschutzwarte reichen zur Bewahrung der ökologischen Werte des Schutzgebietes nicht aus. Die Reaktion auf Verletzungen der Schutzverordnung bleibt geduldig auf Unterrichtung und Ermahnung beschränkt. Die oberen Vertreter der zuständigen Ämter betonen u.E. zu sehr das Interesse am Erholungswert des Schutzgebietes, so dass die Stimme des Naturschutzes in den Hintergrund tritt.

Dazu treten neue Einflüsse konkret durch die mit der Seesanierung verbundenen Eingriffe in die Landschaft und kollateral durch die Einrichtung des Landschaftsparks. Die Beendigung dieser Landschaftseingriffe dient nun, so ein Besprechungsergebnis, als terminliche Grundlage für die Einführung eines wirksamen Wegekonzeptes. Mit dessen Entwurf kann, so Herr Zink, Vertreter des RP, sofort begonnen werden.

Das Bemühen um ein Besucherlenkungskonzept hat eine Jahrzehnte alte Vorgeschichte.

Die „Burgau“ wurde 1989 unter Natur- bzw. Landschaftsschutz gestellt. Schon kurz nach Unterschutzstellung ergaben sich Mängel bezüglich der Besucherlenkung. Das RP protokolliert am 12.05.1995 das Ergebnis einer Besprechung mit verschiedensten Teilnehmern wie folgt:

„Betreten der freien Landschaft

Von Seiten der Stadt und der Wasserschutzpolizei wurde beklagt, dass viele Besucher das Wegegebot nicht beachten und vor allem die Uferbereiche begehen und auch zum Lagern nutzen würden. Dies würde auch dadurch begünstigt, dass viele Trampelpfade im Gebiet existieren und auch aus den Zeiten der Kiesnutzung noch ehemalige Nutzungswege existieren, die ganz selbstverständlich von den Besuchern weiter genutzt würden.

Übereinstimmend wurde festgestellt, dass viele Besucher sich einfach deswegen nicht an die Vorschriften halten, weil ihnen entweder die Tatsache, dass in diesem Bereich ein Naturschutzgebiet existiert, oder aber dessen Grenzen nicht bekannt sind. Es sollten daher an den kritischen Bereichen und möglichst auffällig Schilder aufgestellt werden, die auf die Verbote der Schutzgebietsverordnung hinweisen. Hinzukommt, dass von Seiten des Verordnungsgebers verbindlich festgelegt werden muss, welche der zahlreichen Wege zukünftig im Schutzgebiet überhaupt noch betreten werden dürfen. Da nach den Angaben von Herrn Frey ein umfassender Pflegeplan bei der Bezirksstelle nicht zu realisieren sein wird, wird die BNL in den nächsten Wochen eine Wegekonzeption erstellen. Anhand dieser Konzeption kann dann entschieden werden, ob und wie Trampelpfade oder Schneisen durch Absperrungen oder Bepflanzungen unzugänglich gemacht werden können.“

Mit Schreiben vom 08.10.1995 erinnert der NABU u.a. an die Erstellung des Wegekonzeptes. Das RP antwortet darauf:

„Pflegeplan/Wegekonzeption

Die Erstellung eines detaillierten Wegeplanes durch die Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege ist wegen finanzieller und personeller Engpässe in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Um trotzdem möglichst bald eine Regelung der verschiedensten Nutzungsansprüche zu erzielen, findet am 09.11.1995 eine Begehung des Gebietes mit den betroffenen Behörden statt, zu der auch der NABU eingeladen ist. Die BNL hat dazu einen Wegeplan entworfen, der im Rahmen dieses Termins abgestimmt werden soll.“

Dem Protokoll über den auf den 05.12.1995 verschobenen Ortsermin ist kein Wegeplan beigefügt. Wir verzichten hier auf Darlegung der damaligen Besprechungsergebnisse über Bootsanlegeplätze sowie Zufahrts- und Parkregelungen und gehen hier nur auf die notierten Ergebnisse zur „Halbinsel Federbachmündung/Knielinger See“ ein. Es ist die einzige damals

beschlossene in Praxis aber erst 2010 – also 15 Jahre später - umgesetzte Lenkungsmaßnahme für Besucher. Hier der Protokolltext:

„Die Halbinsel wird heute durch einen ehemaligen Kieswirtschaftsweg erschlossen, der bereits weitgehend zugewachsen und kaum noch als Fahrweg zu nutzen ist. Am Ufer des Knielinger Sees existiert ein Trampelpfad, der bis zur Spitze der Halbinsel führt. Der nördliche Inselbereich ist wegen seiner topographischen Verhältnisse für Angler kaum nutzbar, Probleme ergeben sich vor allem mit Spaziergängern, die immer wieder bis zur Spitze der Insel vordringen und dort Störungen des hochwertigen ökologischen Komplexes verursachen. Hier sollte in Abstimmung mit der markgräflichen Verwaltung versucht werden, die Wege möglichst frühzeitig durch Baumstämme oder Baumkronen abzusperren, zusätzlich sollte am Anfang der Halbinsel eine Infotafel aufgestellt werden, auf der dargestellt ist, dass die Weiterführung des Weges in eine Sackgasse führt, ein Durchgang also nicht möglich ist.

Am gegenüberliegenden Ufer des Federbaches existiert ebenfalls ein Trampelpfad, der wegen des nur weniger Meter höher liegenden Dammweges ebenfalls entbehrlich ist; auch hier sollte versucht werden, Besucher durch natürliche Sperren von diesem Weg fernzuhalten. Ebenfalls abgesperrt werden sollte ein Stichweg, der kurz vor der Federbachbrücke ins Gelände abzweigt. Auch dieser Weg endet blind und ist daher entbehrlich.“

Mit Schreiben vom 21.02.2000 – also 5 Jahre später – erinnert der NABU an die Erarbeitung und Umsetzung des Wegekonzeptes, das selbst in der 1995 besprochenen rudimentären Form nicht angegangen worden ist.

Die BNL antwortet mit Schreiben vom 15.03.2000 auf diesen Punkt wie folgt:

„Da es bis jetzt keinen Pflege- und Entwicklungsplan mit Besucherlenkungskonzept für das NSG „Burgau“ gibt (die Erarbeitung ist für das kommende Jahr vorgesehen), müssen wir uns mit der Durchführung einzelner Maßnahmen „begnügen“.“

Gleichzeitig schlägt die BNL eine Begehung vor, die am 18.04.2000 stattfindet. Das diesbezügliche Protokoll geht auch auf ein Besucherlenkungskonzept wie folgt ein:

„Die BNL sagt zu, in der Vegetationsperiode 2001 im Rahmen eines Pflege- und Entwicklungsplanes ein Besucherlenkungskonzept speziell für die Kerngebiete des Schutzgebietes am Knielinger See erarbeiten zu lassen.“

Darauf folgt im Jahr 2001 am 11.4. die Mitteilung des RP:

„Für das Natur-und Landschaftsschutzgebiet „Burgau“ wird unter Federführung der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege ein Besucherlenkungskonzept erarbeitet. Der Entwurf dieses Besucherlenkungskonzeptes mit seinen Eckpunkten soll mit der Stadt Karlsruhe und den Nutzern besprochen werden. Wir würden es begrüßen, wenn Sie an den Vorbesprechungen hierzu teilnehmen könnten.“

Nun folgt Protokoll auf Protokoll jeweils ohne Bezug auf das Besucherlenkungskonzept. Erst unter dem 04.02.2004 formuliert das UA der Stadt dazu wieder:

„Ein weiterer „Gesprächsdauerbrenner“ ist die Besucherlenkung in den Ernestinenwiesen“

Ein weiteres Zitat erübrigt sich, da seitens der BNL weder für diese Wiese noch ansonsten für das Besucherlenkungskonzept etwas ausgearbeitet worden war. Auch die Übergabe der Aufgabe in andere Verantwortung ist – soweit bekannt - unterblieben.

Am 17.12.2008 haben wir die Geduld verloren und ein eigenes Wege-Konzept unter dem Titel „Besucherlenkung 2009“ erarbeitet, das wir am 22.01.2009 in der AG-Burgau vorstellen durften (siehe CD).

Zu dieser Zeit lagen schon zwei Gutachten vor, auf die hier gelegentlich Bezug genommen wird:

„Besucherlenkungskonzept für das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Burgau (Karlsruhe)“ *Diplomarbeit im Studienfach Geoökologie von Mari Weinmann vom März 2002 (siehe CD, Ordner „Besucherlenkung Weinmann)*

und

„Pflege- und Entwicklungsplan NSG Burgau und NSG Altrhein Maxau“ *ILN, Bühl*
Auftraggeber: Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege Karlsruhe von 2003 (siehe dort Punkt 4.10 auf CD)

Beide Gutachten, sind in der Schublade verschwunden. Auf jeden Fall wurden ihre Empfehlungen in der AG-Burgau nicht diskutiert.

Unser Konzept erfasst die „Burgau“ westlich und südlich des Knielinger Sees – also Natur- und Landschaftsschutzgebiete. Die als begehbar empfohlenen Wege sind dem anliegenden Plan („Burgau Wegekonzept Februar 2011“ auf CD) zu entnehmen. Wir stehen nach wie vor zu diesem Angebot, das wir den zu erwartenden Besprechungen zugrunde legen.

Laut Protokoll der Stadt zur AG-Burgau Besprechung am 22.01.2009 verblieben aus dem Gesamtpaket unserer Vorschläge nur folgende Punkte:

„ Der schon in der letzten Planung deutlich reduzierte Wanderparkplatz im Schlehert entfällt komplett.

- Der Trampelpfad im Leimgrubengrund wird durch Gestrüpp zugelegt. Herr Meyer sagte der Maßnahme zu, da der Pfad keine Bedeutung für die Angler habe. Da es sich bei dem Pfad um keinen ausgewiesenen Weg innerhalb des Schutzgebietes handelt, sind für weiteres Betreten, z.B. innerhalb von Exkursionen, Befreiungen durch das RP erforderlich.

- Die Schranke der Gewässerdirektion wird auf die Brücke versetzt. Die restliche Sperrung der Zuwegung erfolgt über eine Schranke, die das TBA errichten wird.

- Weitere Besucherlenkungsmaßnahmen und ein besseres Schrankenmanagement werden im Rahmen nachfolgender Begehungen festgelegt."

Tatsächlich wurde lt. Protokoll vom 22.04.2009 eine die Gebiete des Langengrund und des Leimgrubengrund mit umfassender Wegeregelung („Burgau Wegekonzept April 2009" siehe CD) erstellt. Damit wurde aufgenommen, was im Prinzip bereits am 5.12.1995 für erforderlich gehalten worden ist. Es sind die für das Schutzgebiet wichtigsten Wegesperren. Trotzdem können diese Regeln nur als der Einstieg in ein das gesamte Schutzgebiet einschließendes Konzept verstanden werden.

In größeren Abständen (15.10.2010, 28.03.2011 und 26.05.2011) wurde nun die Umsetzung der Wegesperren vor Ort protokolliert. Die Protokolle enthalten jedoch keinen Hinweis darauf, dass die Wegesperren vor Ort entfernt, zerstört und umgangen werden. Da diese Eingriffe nicht Bestandteil der Kommunikation der Burgau-Interessen geworden sind - so ergeben es die Protokolle - wird auch keine Konsequenz daraus gezogen. Am 26.05. (siehe „Protokoll-Burgaurunde- 25.05.11" auf CD) protokolliert das Umweltamt sogar: *„So sehen insbesondere die häufig kontrollierenden Feldhüter keine gravierenden Probleme….."*. Diese Schlussfolgerung können wir ebenso wenig teilen wie den Hinweis: *„.Die Arten- und Biotopausstattung des Gebietes wird nach wie vor alles in allem positiv bewertet. Für alle im Gebiet erfassten Artengruppen gibt es von Spezialistenseite ein positives Feedback."*

Die unerwartete Heftigkeit mit der die Sperrmaßnahmen abgelehnt werden, fordern zum Nachdenken auf über die Vorbereitung der Besucher auf geplante Sperren, deren Aufbau und den Ablauf der Kontrollen nach Anbringung von Wegesperren.

Die vertiefende Betrachtung erbrachte ein Bündel von Schwächen bei der Aufgabe, das Schutzgebiet vor Überforderung zu schützen.

Der Besucher der „Burgau" trifft nicht auf Natur, definiert als ein aus sich selbst heraus existierender Bereich. Das Gelände wurde im Laufe der Zeit mehrfach überformt, zuletzt durch die Anlage des Baggersees. Fast über die gesamte Kulturfläche sind die 4 Grundnutzungsarten - hier in der absteigenden Reihenfolger ihrer Belastung für das Naturschutzgebiet - verteilt: Fischerei, Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Jagd. Dazu tritt eine Vielzahl von Eingriffen, die der Pflege von Trassen, Gräben und Dämmen dienen. Der Besucher betritt also ein grünes Land mit vielen Ansprüchen, in erster Linie das Recht vielgestaltig zu ernten: Frucht, Baum, Fisch, Wildbret. Der Besucher muss akzeptieren, dass den Nutzern Geh- und Fahrrechte erlaubt sind, die ihm zumeist verwehrt werden. Diese Privilegien erschweren die Durchsetzung von Lenkungsmaßnahmen

Die Durchsetzung der Naturschutzregeln gegenüber einem Besucher ließe sich erheblich erleichtern, wenn alle Nutzungen des Schutzgebietes unterbleiben würden. Wenn solche Einschränkungen nicht gelingen, muss die erlaubte Nutzung den naturschonendsten Eingriff anbieten und den Erhalt der Natur offensiv verteidigen. Leider erfüllen die „Grundsätze guter fachlicher Praxis“ diese Forderungen nicht immer. Diese Grundsätze bedürfen einer Überarbeitung im Sinne des Naturschutzes bzw. eine diesbezügliche Aufgeschlossenheit der Stadt Karlsruhe.

So sieht die Stadt z.B. in ihrem Beitrag zur Stadtentwicklung mit der Schrift „Ökologische Aspekte der Stadtentwicklung“ unter Ziffer 9.5 „Schutz von Flora und Fauna“ einen weiteren Handlungsbedarf in der *„Förderung des ökologischen Landbaus durch Umstellung der städtischen Gutshöfe“.* Der ökologische Landbau definiert die „Grundsätze guter fachlicher Praxis“ auf einer naturverträglicheren Ebene.

Dazu gehört auch die vom NABU und der Jägervereinigung gewünschte Einplanung von sogenannten „Lerchenfenstern/Grüninseln“ zur Brutpflege und Äsungsverbesserung in große Schläge. Des Weiteren sollten zur Vermeidung von Wildschäden einsehbare Randstreifen zwischen Wald und Feld verbleiben.

Die vom Hofgut Maxau gepachteten Felder sind künftig alle ökologisch zu bewirtschaften. Die Rheinpark-Planungen des Gartenbauamtes sehen eine solche Anerkennung vor. Wir begrüßen diese Entscheidung als unabdingbare Voraussetzung für die Fortführung des landwirtschaftlichen Betriebes. Wir versprechen uns von diesen Anforderungen einer naturverträglichen Bodennutzung auch eine verbesserte Grundlage für die Anforderungen an den Besucher.

Ein solches Entgegenkommen sollte die Stadt auch durch eine eigene Definition der „guten fachlichen Praxis für den Angelsport“ zeigen. Es ist unbestritten, dass die Befischung negativen Einfluss auf das Artenspuktrum des Gewässers hinterlässt. Wir beziehen uns hier auf das Gutachten Weinmann unter „Konflikte - Angelsport“ („Besucherlenkung Weinmann“, Seite 53 siehe CD).

Bisher sind notwendige Einschränkungen der Befischungsrechte über die verordneten Tabubereiche hinaus vom AVK in keinem einzigen Fall angenommen worden. Als Beispiel mag das Recht zur Befischung vom Ufer der Ernestinenwiese dienen.

In der Schutzverordnung „Altrhein Maxau“ vom 25.4.1980 wird unter § 5.2 verfügt:

„§4 (Verbote) gilt nicht für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Ernestinenwiese in der bisherigen Art (Grünland) und im bisherigen Umfang.“

Das Gelände wurde jedoch nicht als Grünland genutzt, sondern der Sukzession überlassen, so dass sich diese Ausnahmeregel überholt hat. Nach § 3 der Schutzverordnung „Altrhein Maxau“ dient das NSG zur:

„Erhaltung eines Altrheins der Mäanderzone mit seinen besonders typisch ausgeprägten verschiedenartigen Verlandungsgesellschaften und Gehölzzonen, die Erhaltung und optimale Entwicklung eines Ökosystems mit seltenen, in der Rheinaue im Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Sicherung als Regenerationszone für den mit ihm direkt verbundenen Kiessee Maxau.“

Zur Unterstützung dieses Schutzzweckes wird empfohlen, die Grenzen der um das NSG „Altrhein Maxau“ verfügten Tabuzone auf die Ernestinenwiese auszudehnen.

Zwei im Abstand von mindestens 20 Jahren aufgenommene Luftbilder des Altrhein Maxau mit dem Entenfang im Mittelpunkt („Altrhein-Maxau-Schilf“ siehe CD) zeigen deutlich den Rückgang des Schilfgürtels. Der zentrale Entenfang wird nun von der Buckellinse eingenommen („Buckellinse-Altrhein-Maxau“ siehe CD). Als Anzeiger für nährstoffreiche Gewässer steht sie für den Verlust an ökologischen Werten. Durch ein Angelverbot vom Ufer der Ernestinenwiese könnte eine ungestörte, unverletzbare Schilfzone als Ersatz angeboten werden.

Damit wird auch dem Einfluss Rechnung getragen, den die Angler am gleichen Ufer südlich von der E.-Wiese ausüben. Dank der Lage dieses Ufers – zumeist im Windschatten, flach abfallendes Gelände einst als Badestrand gedacht - wäre das der ideale Standort für einen lückenlosen Schilfstreifen, der sich hier eben nicht einstellen kann und dringend eines Ausgleichs bedarf.

Zur Begründung der Tabuzonenerweiterung auch ein Zitat aus dem Gutachten Weinmann Seite 30 („Besucherlenkung Weinmann“ auf CD):

„Ernestinenwiese: *In diesen natürlichen Auwaldrest, der zum See hin in ein heterogenes Schilfröhricht übergeht, führt ein Trampelpfad. Im Schilf entstehen zeitweise breite Schneisen und allmählich entsteht ein verzweigtes System von Trampelpfaden, die an mehreren Stellen an das Ufer führen. Hier sind die Trittschäden oft so massiv, dass der Boden keine Vegetation mehr aufweist und durch Verdichtungen beeinträchtigt ist (Abb. 30). Es handelt sich offensichtlich um Angelplätze, die ausgerechnet an einem der wenigen flacheren Uferbereiche des Sees liegen, die überhaupt einen breiteren Röhrichtgürtel zulassen. Für Spaziergänger und andere Besucher ist die Ernestinenwiese ein völlig ungeeignetes und unattraktives Ziel, da hier sehr oft nasse Bodenverhältnisse herrschen. Nicht nur die folgenschweren Trittschäden, sondern auch Störungen der Vogelfauna durch die Anwesenheit von Anglern und die zurückgelassenen Abfälle führen zu einem starken Konflikt in der Ernestinenwiese. Daher wird vorgeschlagen, den einzigen Zugangspfad mit Barrieren aus natürlichem Material zu versperren und eine intensive Aufklärungsarbeit über den Anglerverein zu leisten. Darüber hinaus ist die Ernestinenwiese gut geeignet, um als "Tabuzone" mit einem absoluten Betretungsverbot ausgewiesen zu werden, wie es bei anderen Flächen bereits der Fall ist.“*

Des Weiteren aus Gutachten ILN Seite 65 („Pflege- und Entwicklungsplan NSG Burgau und Altrhein Maxau“ siehe CD):

„Aufgabe von Freizeitnutzungen
Der ökologisch wertvolle Biotopkomplex der „Ernestinenwiese“ sollte generell beruhigt und in das bestehende Betretungsverbot für den Großteil des NSG „Altrhein Maxau“ einbezogen werden. Dies erfordert zum einen den Verzicht auf das offiziell genehmigte „Angeln vom Ufer aus“, aber auch das konsequente Verfolgen von „Fischwilderei“ etwa durch die städtische Feldhut. Verblendungsmaßnahmen könnten ergänzend ein weiteres Betreten einschränken.“

Das Spektrum der Freizeit-Nutzungen von Wald und Feld hat zugenommen. Neu ist die moderne Schatzsuche mit GPS, das **Geocaching.** Solche Verstecke werden im Internet veröffentlicht und ziehen Besucher aus aller Welt an. Der Geocacher begeht den Weg nicht nur, bei der Suche durchstreift er das Gelände und hält sich dort längere Zeit auf. Die Veranstalter des Geocaching haben sich Verhaltensregeln gegeben, die u.a. vorsehen, dass in geschützten Landschaftsbereichen kein Versteck angelegt werden soll. In ihren Landkarten sind die Grenzen der NSG markiert.

Im absprachegemäß gesperrten Weg im Leimgrubengrund waren 2 Verstecke angelegt. Um den Weg vor Zugriffen von Geocachern zu schützen haben wir die Betreiberin mit Decknamen Alela, zunächst mit E-Mails gebeten, die Verstecke aufzulösen. Leider ließ sie sich nicht überzeugen. Zuletzt wurde der öffentliche Auftritt auf Anforderung durch uns von der internen Aufsicht der Geocacher gelöscht und die versteckte Dose zusammen mit der Wasserschutzpolizei entfernt.

Diese moderne Form der Schatzsuche wird von der Feldhut nicht kontrolliert. Um dem nachzukommen, müssen sie Zugang zu einem Internetanschluss finden und in die Regeln des Geocaching eingeweiht werden. Bisher sieht die Feldhut hierin keine Aufgabe ihres Arbeitsbereiches. Die Geocacherszene muss laufend beobachtet werden.

Im Übrigen war das nicht der einzige Vorstoß. Mit einem anderen Geocacher, Mustafa, konnten wir Kontakt knüpfen. Er war einsichtig und entnahm das Versteck aus dem Naturschutzgebiet im Bereich des Langengrundes.

Ganz neu ist ein Cache im Bereich des Denkmals für drei ertrunkene Kinder. Ein Cacher namens Rubikon hat ihn angelegt. Da das Denkmal zugänglich bleiben soll, habe ich ihn gebeten, die Grenzen der Begehbarkeit anzuzeigen. Er nahm folgenden Text in seinen öffentlichen Auftritt auf (http://www.opencaching.de/viewcache.php?wp=OCC2B9):

„Ausdrücklich muss ich darauf hinweisen das vom Damm nur der kleine Trampelpfad zum Denkmal runter benutzt werden darf. Der Trampelpfad darf unter keinen Umständen

verlassen werden, was zum bergen des Caches auch nicht nötig ist. Nach dem Loggen müßt ihr auf direktem Weg vom Trampelpfad wieder auf den Damm zurückkehren. Es darf unter keinen Umständen am Ufer entlang gelaufen werden oder andere Wege benutzt werden. Vom Damm, Trampelpfad runter zum Cache, und den gleichen Weg wieder zurück.“

Die Zerstörungen an den Wegesperren zwingen auch dazu, über Maßnahmen (Vorträge, Führungen, Zeitungsartikel) nachzudenken, die die Sperrmaßnahmen begleiten müssen.

Im Gutachten Weinmann Seite 33 ist eine durch Befragung von Besuchern gewonnene Bewertung des Besucherspektrums enthalten („Besucherlenkung Weinmann“ siehe CD):

„Die Frage nach dem Wohnort ergab einen erwartungsgemäß hohen Anteil an Karlsruhern (72%). Eine nach einzelnen Stadtteilen aufgeschlüsselte Auswertung dieser Gruppe (Abb. 16) unterstreicht die Bedeutung der Burgau als Naherholungsgebiet: Die Mehrheit von 54% stellen die Knielinger selbst dar, 11% kommen aus dem südlich angrenzenden Stadtteil Mühlburg, in dem auch der Rheinhafen liegt. Aus Daxlanden, das zwar nicht unmittelbar an das Untersuchungsgebiet angrenzt, aber mit seiner Lage direkt südlich des Rheinhafens ebenfalls zu den näheren Stadtteilen zählt, stammen 4%. Diese drei Siedlungsbereiche mit einer Distanz zur Burgau bis etwa 1,5 km entsprechen damit einer Zone, die auch als Wohnumfeldbereich bezeichnet werden kann (ARNBERGER / BRANDENBURG, 2001). Zusammengenommen wohnen also 69% der befragten Besucher in der nächsten Umgebung. Die übrigen 31% verteilen sich recht gleichmäßig auf die verschiedensten Stadtteile von Karlsruhe.“

Diese Zusammensetzung des Besucheraufkommens bietet gute Ansätze für eine gezielte Werbung auf Einhaltung der Naturschutzregeln. Wir sind dem nachgekommen, in dem wir den Mitgliedern des Bürgervereins unser Konzept vorgestellt haben. Zudem wird für unser Wegekonzept durch Plan und Bilder im Internetauftritt www.knielingen.de (Forum – Natur – Wegekonzept „Burgau“) geworben. Nicht zuletzt enthält die von uns betriebene Homepage www.hofgut-maxau.de entsprechende Statements.

Wir empfehlen, die endgültige Auflage des Wegekonzeptes zwingend mit Werbemaßnahmen vor Ort zu begleiten. Die Kontrollen durch Feldhut und Naturschutzwarte sollten zu Beginn massiv auf die kritischen Punkte konzentriert werden. Zerstörungen müssen ohne Verzögerung wieder aufgebaut werden.

Im Übrigen erbrachte der Vortrag des NABU vor dem Bürgerverein vorwiegend kritische Stimmen. Den lautesten Widersacher hat der Unterzeichner zu einer Exkursion eingeladen, die - ohne als Streit zu enden – im gegenseitigen Unverständnis abschloss. (Zu diesen Vorstößen des privaten Naturschutzes ist anzumerken, dass sie nicht mit dem UA der Stadt abgesprochen waren. Die gegenseitige Unterrichtung sollte jedoch Grundprinzip solcher Aktionen sein.)

Die Grundregeln der Nutzung des Naturschutzgebietes „Burgau“ sind in der Verordnung des RP Karlsruhe vom 2.November 1989 durch Ver- und Gebote niedergelegt. Von Belang sind hier folgende Verbote unter § 4 (Verordnung NSG LSG Burgau siehe CD):

„7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören, Vögel zu beringen sowie zum Fang von Tieren geeignete Vorrichtungen zu errichten, zu betreiben oder mit sich zu führen,
10. zu baden, zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen,
13. das Schutzgebiet außerhalb von befestigten Wegen mit Ausnahme des Rheinvorlandes von Strom-km 360,5 -362 zu betreten,
21. Hunde frei laufen zu lassen.“

Davon wiederum soll hier die Aufmerksamkeit auf die Verbote 13. Und 21. gelenkt werden.

Ziffer 13 enthält den Begriff „befestigter Weg“. Nur sie dürfen im Naturschutzgebiet betreten werden. Unter diesem Begriff können nur Wege verstanden werden, die bewusst mit Material verdichtet worden sind.

Mit dieser Formulierung hat sich der Erlassgeber aber keinen Gefallen getan. In der „Burgau“ wird diese strenge Vorgabe gar nicht eingehalten. Das erlaubte Wegenetz erstreckt sich auch über Wege, die als Trampelpfade zu bewerten sind. Darüber hinaus entsteht ein fester Weg auch mal vorübergehend, z.B. als Forstweg, der eigentlich nicht begehbar sein soll, da er zumeist in die allgemein sensiblen Waldbereiche führt.

Zur weiteren Betrachtung legen wir den von uns verbreiteten Wegeplan („Burgau-Wegekonzept Februar 2011“ siehe CD) zu Grunde und bringen ihn mit dem Wegenetzplan Weinmann (Ordner „Besucherlenkung Weinmann - Wegenetz.pdf“ siehe CD) zur Deckung. Daraus ergibt sich nun, dass vom asphaltierten Weg über den Kiesweg und den Grünweg auch Trampelpfade nach Vereinbarung in AG-Burgau geöffnet bleiben sollen. Dasselbe Spektrum – bis auf den Asphalt – weist der Sperrbereich aus.

Das RP ist in seinem Faltblatt „NSG Altrhein Maxau und NSG LSG Burgau“ einen einfachen Weg gegangen. Es hat einen umfassenden Rundweg auf befestigten Wegen empfohlen und dazu noch ein paar erlaubte Nebenwege ohne Deklaration in das Faltblatt aufgenommen, die auch unbefestigt sind. Zum zweiten gibt es das Faltblatt der BNL mit dem gleichen Titel, in dem die sparsame Wegmarkierung des RP nicht eingehalten ist. Und eine wiederum eigene Darstellung des Wegenetzes vermittelt die Stadt in ihrem Faltblatt „Naturführer Karlsruhe Rheinniederung Burgau“. Es fand keine Abstimmung zwischen den Ämtern statt.

Alles im allen verfügt die vor Ort handelnde Feldhut über kein unangreifbares Kartenmaterial und muss von daher bei der Durchsetzung der Schutzziele insoweit versagen.

Wenn die Vorgabe der Schutzverordnung nicht die einzige Überlegung bei der Vergabe der Wegerechte anbieten soll, d.h. andere Wege, z.B. der Tulladamm, weiterhin begehbar bleiben sollen, dann bleibt nichts anderes übrig, als die Vorlage eines perfekten Wegeplanes, der genau alle begehbaren Wege anzeigt und für das Handeln der Feldhut eine unangreifbare Basis bildet.

Dabei sollten auch die Wegevorschläge des ILN („WegekonzeptILN.jpg“ siehe CD) Beachtung finden

Die Arbeit der Feldhut wird zudem erschwert durch einen Schilderpark, dessen Inhalt und dessen Platzierung den Verlauf der abgesprochen begehbaren Wege nicht stützen. Die Kritik sei an der neuen, erst vor kurzen installierten Texttafel („Schilder.pdf„ siehe CD) festgemacht. Sie ersetzt das bisherige Textschild („Schilder.pdf“ siehe CD)

Das neue Schild scheint mit der Absicht verfasst worden zu sein, einen neuen Geist im Verhältnis zwischen Amt und Bürger zu vermitteln. Der Wechsel der Abschlussformel von „Überwachung der Verbote“ in den Wunsch „erholsamer Aufenthalt“ könnte einen Fortschritt im Natur-Verständnis des Besuchers unterstellen. Der Blick des Besuchers auf ein Mindest-Maß von Ungestörtsein der Natur hat sich aber aufgrund des steigenden Mangels an freier Fläche eher in dem Wunsch verwandelt, unbegrenzt nutzen zu dürfen. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass mit dem Plakatwechsel ein freizügigerer Zugang in die Naturschutzgebiete einhergehen darf. Dem können wir in Anbetracht der wachsenden Aufgaben des Artenschutzes nicht zustimmen.

Wir haben im Übrigen nachgewiesen, dass in der „Burgau“ durchaus ein Artenschwund zu vermerken ist, der zum Teil auf den wachsenden Besucherdruck zurückzuführen ist. Hier seien insbesondere die Ergebnisse der seit Jahren erfolgten Feldhasenzählung benannt werden. Sie belegen, dass die Bestände abnehmen.

Wir wünschen uns einen realistischeren Blick auf das von Seiten der Besucher angebotene Naturschutzinteresse.

Dass der Inhalt der Schilder nicht dem Verordnungstext entspricht und die Aufstellung der Schilder das Wegekonzept konterkariert, wurde seitens der RP schriftlich und mündlich bereits anerkannt und Abhilfe versprochen. Wir halten unser Angebot aufrecht, bei der Auswahl der Standorte mit zu helfen.

Unvermeidlich bleibt die Benennung eines Beispiels. Vom Tulladamm fällt in Höhe des dort noch erkennbaren Standortes eines Westwallbunkers ein Weg in den Auwald des Leimgrubengrunds ab, der, so war man sich in der AG-Burgau einig, künftig gesperrt sein soll. Dieser Absprache zufolge wurde der Weg mit Astwerk belegt, siehe Foto („BM_Weg_20091121“ auf CD).

Das RP scheint diese Absprache jedoch nicht ernst genommen zu haben. Das Amt brachte Ende 2010 eines dieser neu entworfenen Textschilder an. Auf dieser Tafel sind als Betretungsregel zwei Einträge wichtig und zwar: „Bleiben Sie auf den Wegen“ und „Benutzen Sie zum Radfahren nur befestigte Wege“. Die Kombination der beiden Betretungsregeln ergibt als Ergebnis: Ein Fußgänger darf jeden Weg betreten. (Wir erinnern: Lt. Verordnung dürfen „befestigte Wege“ nicht verlassen werden.)

Die Aufforderung den gesperrten Weg begehen zu dürfen, wird noch dadurch verstärkt, dass der Tafeltext nur gelesen werden kann, wenn der Besucher die Dammkrone verlässt und die ersten Meter des Weges abwärts geht. Die Folgen sind dem Bild („BM_Weg_20110215“ auf CD) zu entnehmen. Der schon einmal gesperrte Weg wird wieder begangen. Und das mit amtlichen Segen.

Das war einer der Vorkommnisse, die uns zu der Annahme veranlassten, nicht ernst genommen zu werden. In der Folge beruhen darauf die detailliertere Sicht auf diesen Sachverhalt und eine offensivere Sprache.

Die Wirksamkeit eines Besucherlenkungskonzeptes ist auch von der Geduld abhängig, die einem Besucher entgegengebracht wird, der wiederholt gegen die Schutzverordnung verstößt bzw. der sich um offensichtliche Wegesperren (z.B. mit Gestrüpp oder mit Hinweisschild oder mit Ketten) nicht kümmert.

Ermahnungen sind grundsätzlich nur bei ausreichender Kontrolldichte wirksam. So wurde uns berichtet, dass die Einhaltung der Wegesperre im Leimgrubengrund nur 1-mal pro Woche kontrolliert werden kann. Und das zu einer Zeit, in der nur wenige Besucher unterwegs sind. (Die Hauptbesuchszeit fällt auf den Abend in die Freizeit der Feldhut.) Bei solch geringer Kontrolldichte muss die Autorität von Feldhut und auch Naturschutzwart gestärkt werden. Dazu dient sein Recht auf Aufnahme der Personalien aber auch – nicht geringer wichtig - die Unterstützung durch die Verwaltung.

Wir haben mit einem Anschreiben an die Stadtverwaltung („Sehr geehrter Herr Obert“ siehe CD) den ersten Versuch unternommen, die Rede eines Repräsentanten der Stadt, hier OB Fenrich, anlässlich des Beginns einer Baumaßnahme auf geschützten Boden, mit ein paar Worten zum Naturschutz zu bereichern. Wie erwartet, hat der Verwaltungstexter den noch ausstehenden Baumaßnahmen den Vorzug gegeben. Das Naturschutzthema war nicht ausreichend gewichtet. Die Folgen zeigen sich in der Reaktion der Medienvertreter.

Wenn RP und Stadt an der durch verschiedene Instanzen (NSG und LSG, Ramsar-Konvention, Natura 2000, Vogelschutz, Zielartenkonzept Baden-Württemberg) geschützten „Burgau“ gelegen ist, dann müssen deren Vertreter öffentlich für den Naturschutz eintreten. Zusammen mit den bereits erwähnten Werbemaßnahmen kann eher erwartet werden, dass der Besucher den Naturschutz als sein Anliegen verinnerlicht und dann dem Vorbild entspricht, das das RP zur Zeit zu unrecht vermutet.

Wir bitten, die sich aus dieser Stellungnahme ergebenden Anregungen in die bevorstehende Ausarbeitung des Besucherlenkungskonzeptes zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

NABU Gruppe Karlsruhe

Max Albert
(im Auftrag)

Jägervereinigung Karlsruhe

Horst Bechtold
(im Auftrag)